

Die Terziaren-Bewegung in Ruswil

1812

Zeitraumen

Der Dritte Orden in der Schweiz erlebte in den Jahren 1728–1738 einen verheißungsvollen Frühling.¹ Überall dort, wo Kapuzinerklöster waren, erstand eine blühende Drittordensgemeinde. Dann kamen aber böse Stürme über die junge franziskanische Pflanzung und brachten manche Blüte zum Welken. Die Aufnahmen wurden immer seltener, so daß in der Wende des 18. Jahrhunderts der D.O. zu einer kleinen Gruppe zusammengeschrumpft war.² Die wenigen Terziaren führten ein wahres Katakombendasein. Öffentliche Versammlungen fanden nicht mehr statt; nur im geheimen getraute man sich zusammenzukommen. Auch die Einkleidungen und Professen wurden abseits der Öffentlichkeit vorgenommen.³ Denn in den Augen des Staates galt der D.O. als eine gefährliche Geheimgesellschaft; auch kirchliche Kreise brachten ihm Mißtrauen entgegen und betrachteten ihn als eine Gefährdung der Pastoration und des Friedens.⁴ Bei solcher Einstellung der staatlichen und kirchlichen Behörden war es nur eine Folgeerscheinung, wenn der Ruf des D.O. beim Volke arg belastet war.

Neues Blühen

Plötzlich, wie mitten im Winter, regte sich ein frisches Blühen. Hunderte scharten sich um die Fahne des hl. Franziskus. Der mutige Pannertträger der rasch um sich greifenden Drittordens-Bewegung war ein gewisser Josef Grüter (1783–1837) in Ruswil-Haselweid, ledigen Standes, von Beruf Rosenkranzmacher.

Als ihm einst wie von ungefähr ein Regelbüchlein des D.O. in die Hände fiel, „verspürte er bei sich einen Eifer, sich in diesem Orden aufnehmen zu lassen.“ Im Kloster Sursee Terziar geworden, warb Josef

¹ Das Profeßbuch im Provinzarchiv verzeichnet von 1728–38 ca. 3915 Aufnahmen. Arch. U 130.

² Es liegt außerhalb des Rahmens dieses Artikels, auf die Gründe der Opposition und die verschiedenen Entwicklungsstufen dieses Widerstandes einzugehen. Siehe Bürgler P. Anastasius, Die Franziskanerorden in der Schweiz (1926) 150–52; Künzle P. Magnus, Die schweizerische Kapuzinerprovinz (1928) 171s; 174.

³ Hierin mag ein Grund liegen, warum die Eintragungen der Aufnahmen in das Profeßbuch vielfach unterblieben.

⁴ Arch. 5 J 19, 21, 22, 25, 28; Stiftsarchiv St. Gallen Rubr. XXXII. Fasc. I.

Grüter mit Feuereifer für den D.O., nicht nur in seiner Pfarrgemeinde Ruswil, sondern auch in der nähern Umgebung z. B. in Willisau und Wolhusen. Er sandte die gewonnenen Mitglieder in die Kapuzinerklöster Sursee, Schüpfheim oder Luzern und sogar nach Sarnen, wo sie regelrecht in den D.O. aufgenommen wurden. Die Neumitglieder entwickelten auch ihrerseits eine ebenso eifrige als erfolgreiche Werbetätigkeit, so daß sich der D.O. in kurzer Zeit, hauptsächlich in Willisau und Wolhusen, verbreitete und mehrere Hunderte Brüder und Schwestern zählte.⁵

Schatten

Diese rasche Entwicklung des D.O. fiel in eine Zeit, wo die Aufklärung im Weinberge Gottes schweren Schaden anrichtete, da nicht wenige Pfarrherren dem unkirchlichen Zeitgeiste verfallen waren. Merkwürdigerweise wirkten gerade in Wolhusen⁶ und Willisau,⁷ wo der D.O. günstigen Boden fand, Seelsorger ganz im Sinne der Aufklärung. Daß ein Zusammenstoß zwischen dieser Zeitströmung und dem D.O. erfolge, war wohl vorauszusehen; denn viele Übungen des D.O., wie Fasten, täglicher Messebesuch, Generalabsolution, Tragen des Skapuliers, häufiger Sakramentenempfang, waren in den Augen der Aufklärer ein Gegenstand des Abscheues und verächtliche Überbleibsel einer schon längst überlebten Zeit.⁸

Der D.O. aber betonte unverbrüchliche Treue zur Kirche und zu ihren ehrwürdigen Gebräuchen. Josef Grüter, der wohl mehr Eifer als klugen Sinn besaß, legte bewußt auf diesen Ton noch einen kämpferischen Akzent, indem er sich mit seinen Scharen die Aufgabe stellte, der aufklärerischen Zeitströmung mit aller Macht entgegenzutreten. In der Verfolgung dieses an sich löblichen Zieles schwang aber ein ganz unfranziskanischer Klang mit: eine gewisse Kritisiersucht der Pfarrgeistlichkeit gegenüber. Erfüllt vom brennenden Eifer, den wahren Glauben zu bewahren und zu betätigen, waren Josef Grüter und seine Getreuen besorgt, daß der Glaube auch echt und unverfälscht verkündigt werde. So paßten sie mit streng prüfenden Sinnen auf, was die Geistlichen taten und predigten. Wenn sie an ihnen irgend welche aufklärerische Äußerungen wahrzunehmen glaubten, hielten sie mit ihrem Urteil nicht zurück.⁹ Besonders

⁵ Beilagen Nr. 3 und 5.

⁶ In Wolhusen wirkte 1793—1824 Christoph Dub als Pfarrer, * 1764, † 1833 als Chorherr in Beromünster. Zimmermann Nik., Heimatkunde von Wolhusen (1929) 176—181.

⁷ In Willisau finden wir 1806—1846 Meier Josef Moritz als Pfarrer, * 1771 † 1846. Schw. K.Z. (1846) 730; (1847) 96—102.

⁸ Müller K., Die Katholische Kirche in der Schweiz seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts (1928) 64s. Vgl. Beilage Nr. 5.

⁹ Beilagen Nr. 3 und 5.

Josef Grüter fiel mit Worten der Entrüstung im Kreise der Terziaren über den Kirchherrn von Willisau her, indem er seine liturgischen Neuerungen bzw. Abschaffungen beanstandete.¹⁰ Über dieses Treiben beschwerten sich die Pfarrer, besonders jener von Willisau, beim bischöflichen Kommissar Thaddäus Müller, Leutpriester in Luzern.¹¹

Ohne sich lange über die Richtigkeit der eingegangenen Klagen zu vergewissern, wandte sich der bischöfliche Kommissar kurzerhand an die Polizeikammer des Kantons Luzern¹² und unterrichtete sie über die Angelegenheit.

Er hob in seiner Eingabe zwei Anklagepunkte hervor:

1. Leute schleichen im Lande herum, die für den D.O. Proselyten machen und verschiedene Pfarrherren in Religionssachen verdächtigen;

2. Der Anführer dieser Gruppe ist Josef Grüter, der besonders ein Geschäft daraus mache, unter den Terziaren Mißtrauen gegen gewisse Pfarrherren zu wecken.¹³

Gericht

Die Polizeikammer griff den Fall sogleich auf; denn sie befürchtete, es könnten sich aus dieser D.O.-Bewegung gefährliche Gährungen entwickeln, welche die bestehende Ordnung bedrohen.¹⁴ Die mißtrauische Stimmung der Regierung läßt sich in etwas begreifen, wenn wir die damaligen öffentlichen Verhältnisse der Schweiz ins Auge fassen. Die Mediation (1803—1814) hatte wohl nach der aufgewühlten Zeit der Helvetik (1798—1803) eine gewisse Befriedung, wenigstens äußerlich, gebracht. Trotzdem herrschte im Lande ein unruhiges Gewoge wie in einem sturmgepeitschten Meere. In der zerklüfteten Politik standen sich hart gegenüber: Zentralisten und Föderalisten, Aristokraten und Demokraten, freigeistiges Patriziertum und treukatholischer Konservatismus, begeisterte Napoleonisten und glühendste Hasser des kaiserlichen Emporkömmlings.¹⁵

Darum meldete sich in der kantonalen Polizeikammer der Argwohn, es könnten sich in der Ruswiler Bewegung politische Machenschaften

¹⁰ Der Pfarrer von Willisau verbot, „daß die Weiber bey den Leichen ihre Kerzenrödel auf die Kirchenstühle stellen, und dort brennen lassen, und weil er nicht gestatte, das man in der kirche das Weihwasser ausgieße.“ Beilage Nr. 5.

¹¹ Thaddäus Müller * 1763 in Weggis, 1796 Stadtpfarrer von Luzern, 1798—1815 bischöflicher Kommissar; 1806 Schöpfer des Wessenberg'schen Konkordats, † 1826.

¹² Das kantonale Polizei-Departement Luzern nannte sich zur Zeit der Mediation (1803—1814) Polizeikammer.

¹³ Beilage Nr. 1. (16. Juni 1812).

¹⁴ Beilage Nr. 6.

¹⁵ His Eduard, Luzerner Verfassungsgeschichte der neuern Zeit (1798—1840) p. 35—55; Pfyffer Kasimir, Geschichte des Kantons Luzern 2 (1852) 159—323.

vorbereiten, durch einen frommen Anstrich trügerisch getarnt. Rasch entschlossen, leitete sie deswegen eine gründliche Untersuchung ein, indem sie folgende Maßregeln traf:

1. Sie ließ vorerst den angeklagten Josef Grüter durch das Gemeindegericht Ruswil vor die Schranken des Gerichtes in Luzern laden, damit er sich über sein sittliches Verhalten verantworte.¹⁶

2. Sie zog beim Gemeindegericht Ruswil über Josef Grüter neue Erkundigungen ein.¹⁷

3. Sie übertrug das Verhör des nach Luzern zitierten Josef Grüter dem Kommissar Thaddäus Müller.¹⁸

Josef Grüter folgte der polizeilichen Vorladung (25. Juni 1812) und stellte sich dem bischöflichen Kommissar, um ihm Rede und Antwort zu stehen. Thaddäus Müller unterzog den Angeklagten einem umständlichen Frageverhör und forderte von ihm das Regelbüchlein des D.O. ab, um dieses „corpus delicti“ einer genaueren Untersuchung zu unterwerfen. Josef Grüter machte den Eindruck, daß er ehrlich und offen auf die Fragen einging; er gestand seine Schuld ein und versprach Besserung, doch bestritt er entschieden, Pfarrherren, außer den Leutpriester von Willisau, verdächtigt zu haben.

Nach 14 Tagen reichte der bischöfliche Kommissar einen gutachtlichen Bericht über das stattgehabte Verhör und dessen Ergebnisse bei der Ordnungsbehörde ein. Er versäumte dabei nicht, genaue Vorschläge, wie im vorliegenden Falle vorzugehen sei, dem Polizeiamte zu unterbreiten.¹⁹

Der Rapport des bischöflichen Kommissars vermittelt überaus wertvolle Aufschlüsse über Werden, Ausdehnung und Ziele der D.O.-Bewegung um Josef Grüter herum; darin zeigt aber der Verfasser auch sein eigenes geistiges Gesicht mit den ausgeprägten Zügen eines aufklärerischen Priesters.

Es mag auffallen, daß die Regierung den angeklagten Josef Grüter wohl vor ihr Gericht beschied, dann aber an den bischöflichen Kommissar als den Untersuchungsrichter wies. Lag darin eine stillschweigende Anerkennung des Privilegiums fori, das den Terziaren durch päpstliche Erlasse zugestanden war?²⁰ Oder müssen wir in der regierungsrätlichen Geste einen neuen Beweis sehen, wie zwischen der staatlichen Behörde

¹⁶ Beilage Nr. 2. (22. Juni 1812).

¹⁷ Beilage Nr. 3. Wenigstens setzt dieser Bericht des Gemeindegerichtes Ruswil voraus, daß eine entsprechende Anweisung von seiten der Polizeikammer vorgegangen ist.

¹⁸ Beilage Nr. 4.

¹⁹ Beilage Nr. 5. (9. Juli 1812).

²⁰ Die eigene Standesgerichtsbarkeit wurde dem D.O. zugestanden von: Nikolaus IV. (1288—1292), der die D.O. Regel 1289 approbierte; vgl. Cap. X., XI., XVII.; Coelestin V. (1294), in seinem Erlaß „Desideriis“ vom 2. Sept. 1294; Bull. Franc. IV. 330; Arch. Franc. Hist. I. (1908) 549 n. X; P. Antonio da Sant' Elia a Pianisi, Manuale sul Terz' Ordine Francescano (1947) 105.

Luzerns und dem bischöflichen Kommissariat eine freundschaftliche Gesinnungs- und Arbeitsgemeinschaft bestand, aufgebaut auf den Grundsätzen des Staatskirchentums und der Aufklärung. Tatsächlich übernahm in unserm Falle die Polizeikammer die Vorschläge ihres priesterlichen Vertrauensmannes beinahe unverändert, indem sie zu folgenden abschließenden Urteilen gelangte:

Betreff Josef Grüter.

1. Er wird unter die Oberaufsicht des Gemeindegerichtes von Ruswil gestellt;

2. Es wird ihm untersagt, die Grenzen des Kirchganges Ruswil zu überschreiten;

3. Es wird ihm verboten, neue Mitglieder für den D.O. zu werben, noch die Terziaren zu besammeln und zu leiten.

Betreff den D.O.

1. Er ist, weil staatsgefährlich, mit aller Kraft zu unterdrücken.

2. P. Provinzial soll durch Vermittlung vom Kommissar Th. Müller veranlaßt werden, daß er seinerseits zu diesem gesteckten Ziele, d.h. zur Unterdrückung des D.O., mitwirke, indem er den Guardianen des Kt. Luzern die Betreuung und Verbreitung des D.O. verbiete.²¹

Die Rechtsmotive, womit Thaddäus Müller seinen Urteilsspruch begründete und denen sich dann die Polizeibehörde zum Teil getreulich anschloß, wimmeln von Vorurteilen dem D.O. gegenüber. Es sind folgende:

1. Die D.O. Regel enthält unzweckmäßige Dinge, die dem Geist wahrer Frömmigkeit nicht förderlich sind;

2. Sie ist mit Vorschriften und Satzungen so überladen, daß man sie ohne Nachteil der Berufspflichten nicht erfüllen kann.

3. Der D.O. begünstigt Absonderungen, die bürgerliche Unruhen nach sich ziehen und der gegenwärtigen Staatsordnung zur Gefahr werden können.²²

Beteiligung des P. Provinzials

Damals stand an der Spitze der schweizerischen Kapuzinerprovinz P. Johannes Damaszen Pfyl von Schwyz (1763—1813). Mit ihm trat Kommissar Th. Müller, gemäß Beschluß der Polizeikammer, in Unterhandlung, um ihm der Regierung Wunsch und Willen zu überbringen, daß er die Hand zum Werk biete und mithelfe, die D.O.-Bewegung aufzuhalten.

P. Provinzial ging auf das gebieterische Verlangen der Regierung ein und erließ am 31. Juli 1812 an alle Luzerner Kapuzinerklöster das einst-

²¹ Beilage Nr. 6. (15. Juli 1812).

²² Beilagen Nr. 5. und 6.

weilige Verbot, den D.O. zu verbreiten und jemand in den D.O. aufzunehmen.²³ Dem Befehle der Regierung, den der Provinzobere an die Luzernerklöster weiterzuleiten die unangenehme Aufgabe hatte, wurde sogleich stattgegeben. Denn mit dem Jahre 1812 hörten alle Eintragungen in das Profeßbuch des D.O. gänzlich auf. Josef Grüter zog sich vollständig zurück, so daß seit Ende 1812 über seine Person und Werbetätigkeit in den Akten vollkommenes Schweigen herrscht.

Wenn wir jetzt das Vorgehen des P. Provinzials bedauern möchten, so hatte er doch gute Gründe, so zu handeln. Als Gründe können die schweren Mißbräuche angeführt werden, die gerichtlich festgestellt worden sind. Dieses Motiv führt selbst P. Joh. Damaszen in seinem Erlasse an: „ne huius abusus, quod probatum est et maxime dolendum loco saluberrimi usus continuetur“. Die geahndeten Mißbräuche und Fehltritte sind um so schwerwiegender, als sie gegen das innerste Wesen des D.O. gerichtet sind: die Ehrfurcht vor dem Priesterstand. Darum durfte Pater Provinzial zu scharfen Maßregeln greifen, um ein solch gefährliches Geschwür auszubrennen.

Daß er nun das einschneidendste Heilmittel anwendet, dazu möchte noch ein anderer Grund, und zwar entscheidend, mitgewirkt haben, nämlich die unbeugsame Forderung der Regierung bzw. der Polizeikammer. Hinter diesem Verlangen standen ohne Zweifel ernstliche Drohungen von Seite der staatskirchlichen Regierung, die vor gewalttätigen Maßregeln nicht zurückschreckte, wenn es galt, ihren Willen durchzusetzen. Solche Drohungen, die hier in Frage kamen, waren z. B. gänzliche Aufhebung des D.O.; Verhaftung der Terziaren oder die sog. „zweckmäßige Subordination“ d. h. Dienstleistungen in und außer dem Kanton; besonders gefürchtet waren Kriegsdienste im Napoleonischen Heere.²⁴

Und gerade 1812 stand Napoleon mitten in der Vorbereitung für den Kriegszug nach Rußland und forderte hierfür von der Schweiz 22 000 Mann. Auch der Kt. Luzern war verpflichtet, eine bestimmte Einheit Soldaten für Napoleon bereitzustellen, was je und je, besonders im Jahre 1812, der kantonalen Militärkammer schwere Sorgen und Mühseligkeiten bereitete. Da lag die Gefahr nahe, daß der Staat den Arm auch nach den Terziaren ausstreckte, um sie als mißliebige Staatsbürger in die Schweizerregimenter Napoleons abzuschieben.²⁵ — Oder die Regierung konnte den Provinzobern in die Enge treiben mit der Drohung, das Noviziat oder das Betteln zu verbieten, was ja die gleiche Regierung der Provinz wieder gestattet hatte. So gab P. Johann Damaszen dem Druck der

²³ Beilage Nr. 8 (am 31. Juli 1812). Dr. A. Sigrist nennt in seiner Wolf-Biographie (S. 209) als Datum irrtümlicherweise den 6. Juli 1812.

²⁴ Pfyffer Kasimir, Geschichte des Kantons Luzern 2 (1852) 234.

²⁵ Pfyffer Kasimir l. c. p. 234—39; Hürbin Joseph, Handbuch der Schweizer Geschichte 2 (1908) 562—564.

Regierung einstweilen nach, um nicht Lebenswichtigeres aufs Spiel zu setzen.

Der Wortlaut des Briefes von P. Johann Damaszen Pfyl, Provinzial,²⁶ womit er den D.O. einstweilen als aufgehoben erklärte, könnte den Schluß nahelegen, P. Provinzial habe aus eigener Willensentscheidung zu dieser Maßregelung gegriffen, wenn auch hierzu durch die Bitten der Regierung veranlaßt.

Dem gegenüber ist aber Folgendes entgegenzuhalten:

1. P. Provinzial erklärte des bestimmten, daß sein Verbot erlassen worden sei „juxta petitionem ab illustrissimo senatu Lucernensi nobis factam“. Petitio heißt aber vorerst nicht „BITTE“,²⁷ dafür stünde jedem, der mit dem Lateinischen nur irgendwie vertraut ist, der Ausdruck „juxta preces“ zur Verfügung. Nach allen Lexika heißt aber Petitio in erster Linie Forderung, Verlangen, Beanspruchung, Antrag; es liegt also darin eine entscheidende, bestimmte Willensäußerung, worin noch das Pochen auf Recht und Gewalt mitschwingt.

2. Das Profeßbuch im Kloster Schöpfheim, wo der Originalbrief des P. Provinzials aufbewahrt wird, erwähnt das Verbot mit den Worten: „Juxta edictum a Supremo Magistratu Lucernensi emanatum prohibitum est, Tertiarios ad Professionem suscipere.“²⁸

Aus dem Wortlaut ergibt sich somit deutlich, daß das Verbot von der Luzerner Regierung als der Urheberin ausgegangen ist. An Hand der erwähnten Tatsachen zeichnet sich klar das Bild des Sachverhaltes ab: Die Regierung hat P. Provinzial beauftragt, ihren Beschluß an die Klöster weiterzuleiten, daß nämlich den Aufnahmen in den D.O. Halt zu gebieten sei. Mit einfachen Worten: Die Regierung hat befohlen und Pater Provinzial hatte den Befehl auszuführen.

Es möchte die Vermutung aufsteigen, P. Johann Damaszen, Provinzial, könnte unter dem Einfluß von Kommissar Thaddäus Müller, diesem Hauptvertreter und Führer des aufklärerischen Luzernerklerus, gestanden sein; Schreiben und Verhalten von P. Johann Damaszen würden somit seine zustimmende Haltung zur liberalen Regierung zum Ausdruck bringen. Dieser Annahme aber widersprechen folgende Tatsachen:

1. In allen Urkunden der Provinz wird P. Johann Damaszen Pfyl als ein ausgezeichnete Ordensmann dargestellt, der verschiedene verantwortungsvolle Ämter, wie das eines Novizenmeisters, eines Guardians, eines Lektors und dann zuletzt das eines Provinzobern vorzüglich versehen hat. Auch wird seiner Frömmigkeit und treuen kirchlichen Gesinnung, woraus er nie ein Hehl machte, mit höchstem Lob gedacht.²⁹

²⁶ * 1763, Eintritt 1782, Provinzial 1811—13. Arch. tom. 150, p. 251.

²⁷ Dr. Ant. Sigrist übersetzt „juxta petitionem“ mit „gemäß den Bitten“, Niklaus Wolf von Rippertschwand (1952) 209.

²⁸ Beilage Nr. 9.

²⁹ Arch. tom. 127 (Annales) p. 142, 146—48, verfaßt von P. Erasmus Baumgartner

2. Er führte während seines ganzen Provinzialates einen erbitterten Kampf mit Generalvikar Wessenberg. Bei diesen Spannungen stand Th. Müller unentwegt zu Wessenberg, gegen P. Johann Damaszen.³⁰

3. Kurz nach seiner Wahl zum Provinzial begab sich P. Johann Damaszen persönlich nach Konstanz, um dem Generalvikar Wessenberg die Provinz zu empfehlen. „Sed contra accidit; vexationes abhinc graviores potius quam leviores in dies evaserunt“.³¹

In seiner Bedrängnis nahm P. Provinzial (1812) auf Anraten gutgesinnter Freunde Zuflucht bei den Regierungen Solothurn und Aargau. In den Briefen, die der Hilfesuchende an sie richtete, führte er eine scharfe Sprache gegen Wessenberg und erhob bittere Klage wegen seiner widerrechtlichen Eingriffe in das Ordensleben; ja er warf dem Generalvikar vor, er beabsichtige nichts anderes als den Untergang der Provinz.³²

Die fortgesetzten Willkürlichkeiten, denen sich P. Johann Damaszen von der Konstanzer Kurie preisgegeben sah, setzten ihm derart zu, daß seine gesundheitliche Kraft bald zusammenbrach. Er starb 1813, noch vor Vollendung der Amtszeit, als ein Opfer des Berufes.³³

P. Johann Damaszen war somit weit entfernt, ein Gesinnungsgenosse Wessenbergs zu sein, vielmehr herrschte in Konstanz wider ihn die ungünstigste Stimmung. Das gleiche kann gesagt werden über sein Verhältnis zu Thaddäus Müller, der in allem als ein treues Abbild von Wessenberg, seinem vertrauten Freunde, galt.

Aufhebung

Das Verbot kam bald außer Kraft, und zwar schon im Jahre 1814 gemäß einer Eintragung in das Profößbuch von Schöpfheim. Die betreffende Stelle lautet: „Inhibitio ista desiisse testatur per effatum Reverendissimi D. Commissarii Müller, uti expresse indicavit et retulit M. R. P. Erasmus provincialis, in sua visitatione“.³⁴ — Als Gründe, warum das Verbot so rasch wieder fallen gelassen wurde, können angeführt werden:

OFMCap., der P. Johannes Damaszen persönlich gut kannte und die darin erwähnten Begebenheiten zum Teil miterlebt hat; Faßbind, Kirchengeschichte von Schwyz, 4. Bd. 14. Art.; Gut Fr. Jos., Überfall von Nidwalden (1862) 547s.

³⁰ Arch. tom. 127, 142: „Idem R. P. Provincialis plurimum insudavit contra Wessenberg, qui clerum saecularem et regularem in Helvetia multum vexavit novitatibus suis“; Arch. 5 F 11,12.

³¹ Arch. tom. 127, p. 139.

³² Arch. 5 F 13–16.

³³ Pr. m. p. 251 bemerkt zu seinem Tode: „Sub ipso officio anno secundo nedum expleto laboribus et morbo exhaustus“. Als die Angelegenheit betreff Josef Grütter-Bewegung anhängig wurde, war P. Johannes Damaszen bereits ein vom Tod gezeichneter Mann und brachte wohl nicht mehr die physische Kraft auf, einen Kampf mit der Regierung und dem bischöflichen Kommissariat aufzunehmen.

³⁴ Beilage Nr. 10.

Der Sturz der Mediation=Regierung durch den Staatsstreich am 16. Februar 1814.³⁵

Mit der Niederlage Napoleons (1813) kam auch der bischöfliche Sitz in Konstanz ins Wanken. Gegen Wessenberg setzte sich eine starke Bewegung ein, die sich auch gegen Thaddäus Müller richtete. So war von dieser Seite her keine gefährliche Gegenströmung mehr zu befürchten.³⁶

Als Nachfolger des frühverstorbenen P. Johann Damaszen Pfyl wurde im Herbstmonat 1813 P. Erasmus Baumgartner gewählt.³⁷ Er war in allen Kreisen hochgeachtet, mit feinem, staatsmännischem Geschick ausgestattet, in Recht und Geschichte sehr bewandert, sowohl in Wort als auch in Schrift gewandt. Er genoß selbst an der Konstanzer Kurie hohes Ansehen.³⁸ In den Jahren 1811—1813 war er als Vikar, dann als Guardian dem Kloster Luzern vorgesetzt, wo er somit den ganzen Verlauf aus nächster Nähe verfolgen konnte. Er wird wohl durch das Gewicht seines Ansehens und das reiche Maß seiner Klugheit ein Wichtiges zur Aufhebung des Verbotes beigetragen haben.

Es sei erwähnt, daß wir in diesen bewegten Jahren auch P. Leopold Wolf, den leiblichen Bruder von Niklaus Wolf, auf dem Wesemlin finden (1811—13), wo er als Lektor amtierte.³⁹ Ob er irgend einen Einfluß zur friedlichen Beilegung ausgeübt habe, können wir weder bejahen noch viel weniger verneinen. Tatsache ist nur, daß die Guardiane von Schüpfheim, die in den Jahren 1811—1820 eifrig für den D.O. tätig waren, zu P. Leopold in näherer Beziehung standen.⁴⁰

Schlußfolgerungen⁴¹

Betreff Niklaus Wolf.

1. Sein Name kommt in den Akten von 1812 nirgends vor, nicht einmal der Name Neuenkirch wird erwähnt.

2. Der Erlaß des P. Provinzials von 1812 ist somit nicht, wie Dr. Sigrist vermutet, „eine Folge einer ersten Untersuchung der Bewegung um

³⁵ His Ed., Luzerner Verfassungsgeschichte p. 55—57.

³⁶ Müller K., Die katholische Kirche in der Schweiz seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts (1928) 73—76; Fleischlin Bernhard, Franz Bernhard Göldlin (1876) VIII., IX.; Hürbin J., Handbuch der Schweizer Geschichte 2 (1908) 570.

³⁷ * 1751, Eintritt 1770, Provinzial 1808—11, 1813—16, Generaldefinitor 1816, leitete 1821—24 als Provikar den ganzen Orden; von Leo XII. zum Bischof von Sarsina ernannt, lehnte er die Würde ab und kehrte in die Provinz zurück. † 1827 in Luzern. Arch. tom. 135, p. 188, 200, 214; Pr. m. p. 236 K.

³⁸ Arch. tom. 149., p. 150.

³⁹ Siehe Helvetia franciscana 6 (1956) 309—313.

⁴⁰ In den Jahren 1811—20 treffen wir P. Fidelis Stadler, P. Cyrinus Brechet und P. Konstantin Müller als Guardiane in Schüpfheim an; die ersten zwei waren Mitschüler von P. Leopold Wolf, während P. Konstantin sein Lektor gewesen.

⁴¹ Die Schlußfolgerungen beziehen sich auf die eben dargestellte Ruswiler=Terziaren= Bewegung, wie sie aus den neuentdeckten Akten über Josef Grüter ersichtlich sind (Beilagen Nr.1—7).

Wolf herum durch Kommissar Thaddäus Müller";⁴² denn eine solche Bewegung um Wolf herum gab es noch nicht, sondern es war eine Bewegung um Josef Grüter, und zwar eine ausgesprochene D.O.-Bewegung.

3. Es besteht die größte Wahrscheinlichkeit, daß damals N. Wolf durch Josef Grüter von Ruswil für den D.O. gewonnen wurde;⁴³ denn dieser Eiferer von Ruswil suchte ja die ganze Umgebung ab und warf überall seine Netze aus, gewiß auch in Rippertschwand.

4. Ob dann später im Jahre 1814, wo der D.O. wieder freigegeben wurde, N. Wolf an die Stelle von Josef Grüter gesetzt wurde? Diese Frage müßte auf Grund anderer Quellen eingehend geprüft werden.

Betreff D.O.

1. Er besaß besonders beim einfachen Volke, sofern er sich frei entfalten konnte, große Zugkraft.

2. Bei der Regierung aber stand er auf der schwarzen Liste, sie witterte hinter ihm politische und bürgerliche Gefahren.

3. Auch in geistliche Kreise hatte die Aufklärung viele Vorurteile gegen den D.O. gestreut.

Betreff Sakramentalienbewegung⁴⁴

1. Man kann in dieser Zeit noch nicht von einer Sakramentalienbewegung reden; in diesem Sinne muß der Satz von Dr. Sigrist „Die Sakramentalienbewegung wies offenbar schon in diesem Jahre (1812) einen starken Umfang auf“⁴⁵ überprüft werden.

2. Aber die kommende Sakramentalienbewegung zeichnete sich bereits in ihren ersten Anfängen ab z. B. in der Stellungnahme gegen die Neuerungen des Pfarrers von Willisau betreff Weihwasser und Kerzenbrennen⁴⁶ und war grundgelegt in der Zielrichtung, in der die Ruswiler Terziarenbewegung verlief: Abwehrstellung gegen die aufklärerische Zeitströmung.⁴⁷

3. Die Sakramentalienbewegung ist entstanden im Schoße des D.O. und hing wesentlich mit seinen Grundsätzen zusammen: Unentwegte Treue zur Kirche, zu ihrem Glaubensgut und Brauchtum.⁴⁸

P. Beda

⁴² Dr. Sigrist, Niklaus Wolf von Rippertschwand (1952) 210.

⁴³ Vorausgesetzt, daß N. Wolf noch nicht den Weg zum D.O. gefunden hatte.

⁴⁴ Unter der Sakramentalienbewegung verstehe ich jene orthodoxe Bewegung, welche die arg vernachlässigten Sakramentalien mit allem Eifer wieder in den christlichen Brauch einzuführen bestrebt war. Siehe Dr. Sigrist l. c. S. 76–81 und noch viele andere Stellen.

⁴⁵ Dr. Sigrist l. c. p. 210.

⁴⁶ Beilage Nr. 5., n. 3; siehe oben Anmerkung 10.

⁴⁷ Beilage Nr. 5. n. 4: „Die Vereinigung so vieler zum Dritten Orden habe dermaßen des besondern Ziel, sich allem dem, was seit der Revolution in Religionssachen Neues aufgekommen, oder noch aufkommen werde, entgegenzusetzen und besonders auf die Lehre der Pfarrherren Obacht zu geben.“

⁴⁸ Regel des D.O. approbiert von Nikolaus IV., cap. I. und Bulle von „Supramontes“ (1289). — Die Sakramentalienbewegung nahm in der Folge unter Niklaus Wolf einen immer größeren Umfang an.

BEILAGEN⁴⁹

Luzern, am 16. Juni 1812

Nr. 1

H.H. Thaddäus Müller, bischöflicher Kommissar und Stadtpfarrer von Luzern, berichtet der Polizeikammer des Kt. Luzern von einem gewissen Josef Grüter aus Ruswil, der eifrig für den Dritten Orden werbe, aber dabei sich an der Ehre der Pfarrgeistlichkeit vergeife.

Original: Staatsarchiv Luzern, Personalien II.

Schon vor einiger Zeit wurde ich durch mehrern Pfarrherren aufmerksam gemacht, daß Leute im Land herum schleichen, welche Proselyten machen für den dritten Orden, und bey dieser gelegenheit unterschiedliche Pfarrherren über Religionssachen verdächtigen. Weil nun mir keine Beweis gab, so wollte ich in die Sache nicht eintreten. Nun schreibt mir aber Hr. Leutpriester Meyer v. Willisau, Er habe von Angeworbenen selbst erfahren, daß der Anführer, welcher in den Kirchgängen herum schleiche, in Ruswil wohnhaft seye, und Joseph Grüter heiße, ledigen Standes, seiner Profession ein Rosenkränze oder Bettifasser; er macht sich ein Geschäft daraus, gewisse Pfarrherren herabzusetzen, und die frommen Brüder und Schwestern, welche er in den Dritten Orden aufnimmt, gegen Selbe mistreusch zu machen.

Wahrscheinlich steht dieser Grüter mit Jemand in Verbindung; und es würde nichts schaden, wenn die Sache untersucht, und diesem geistlichen Werber sein Handwerk niedergelegt würde.

Auch schreibt mir der gleiche Herr Leutpriester Meyer in Willisau, das jener Jos. Meyer, welcher im Vorigen Jahr meinen Namen mißbraucht, und zu unlauteren Absichten eine falsche Schrift aufgesetzt, immer noch im Verborgenen jene Jungfer besuche, welche er hat anführen wollen.

Ich empfehle diese gegenstände Ihrer Aufmerksamkeit und habe die Ehre mit Vollkommener Hochachtung zu seyn

Luzern, 22. Juni 1812

Nr. 2

Die Polizeikammer des Kt. Luzern zitiert durch den Präsidenten des Gemeinderichtes Ruswil Josef Grüter vor seine Schranken.

Original: Staatsarchiv Luzern, Personalien II.

Wir geben Euch in Auftrag dem Joseph Grüter Wohnhaft in Rußwyl ein Rosenkranz und Bettifasser, schärfstens zu instruiren, daß er künftg Donnerstag morgens 10 Uhr, persönlich vor der Polizey Kammer, erscheinen solle, und sich über sein sittliches betragen Allda zu verantworten.

nebst Achtung

⁴⁹ Die sieben ersten Beilagen werden hier zum ersten Male veröffentlicht, und zwar in möglichst getreuer Wiedergabe auch der Schreibweise.

Das Gemeindegericht Ruswil erstattet der kantonalen Polizeikammer Bericht über verschiedene Klagen, die wider Josef Grüter erhoben werden.

Original: Staatsarchiv Luzern, Personalien II.

Unßer hochwürdige Herr Pfarrer und Kammerer Balthassar zeigte uns an, daß Er überzeugt sein könne, Ihrer aber nicht Erweißlich dar thue zu können; daß Ein gewisser Josef Grüter von hier, so genante häftli Macher bey Verschiedenen leuthen in hießigem und andren kirch gängen Aus gestreüt, oder gesagt: unßer Pfarrer zu Rußwyl, so wie der jene von Willisau, Menznau, Wolhußen, Wertestey und Entlibuch, seyen Nicht Rechte Geistliche Auch besonders der herr Pater ludi⁵⁰ zu Wertestey, man solle mit disen Allen nichts zu Thun haben, sie haben kein Gewalt in der beicht zu absollvieren sonder sie thuen Es Nur dem Schein nach. und der Pfahrer von Entlibuch habe an letztern St. Anton fäst in Wertestey gepredigt wie ein Spizbuob man häte ihm sollen ab der kanzel jagen.

NB/: Er Predigte von dem Gehorsam gegen die Regierung, und Erwiß disses zu Thun, durch den hl. Paullus:/

Disser Mensch ist under dem schein der frömickeit Ein Thumer und Ein feltiger Relligions Schwärmer und findet Eben bey solchen Leüthen die nicht vil gescheider sind als Er, oder wo sie ihm nicht schon in disser Eigen schaft kennen Etwas An hang, so ihnen Mehr oder weniger geglaubt wird, wo durch Eetlich weitere oder schlimere folgen Entstehen könnten. die sache wird aber nicht wohl auf ihrne können Erweißlich dar gebracht werden weil die Jenige so ihm Glauben und Anhang gaben, ihrne nicht so leicht Ver rathen würden. seine Converenzen seien aber Meistens mit alten, oder Einfeltigen weibern, wald brüdern und mit leüthen die leicht gläubig oder Relligionsfurcht haben. Wir über lassen demnach dissen Gegenstand ihrer klugheit, wie man dissem Menschen sein schwermerische Panthassy auß dem kopf bringen Möge, im fahl sie fernere Auskunft über sein betragen verlangen werden, so wurden wir ihnen solches best möglich nach warheit gemeß mit Theillen.

In dessen versichern wir sie unsre stätten hoch achtung.

NB. Laut Neuren berichten, oder ver Nohmenen Gerüchten solle disser Grüter, under seinen so genannten Orden / : Der Mindern brüder :/ bey 200 Persohnen haben, welche Täglic und zu gewissen Stunden gewisse vorgeschribene Gebäter verrichten müssen und weniger um gang und Gemeind schäftlich keit mit andern Menschen haben. Er solle auch außer ordentliches guthes Gedächtnis haben, und kene die Meisten Sonn oder fest Tägliche Evangelium oder ganze Predigten außwendig daher sprechen, auch ville stellen auß der bibel sagen und darüber Estplecieren.

⁵⁰ Es handelt sich um P. Ludwig Felix, von Römerswil OFMConv., Senior im Kloster Werthenstein * 1749, Profeß 1796.

Luzern, am 8. Juli 1812

Nr. 4

Die Polizeikammer des Kt. Luzern übermittelt dem H.H. Thaddäus Müller, bischöflichen Kommissar, neues belastendes Material betreff Josef Grüter, das er in seinem gutachtlichen Bericht verwerten möge.

Kopie: Staatsarchiv Luzern, Personalien II.

Über jenen Jos: Grüter von Rußwyl, den wir jüngsthin wegen Religions: Sachen vor uns beschicken liesen, und ihnen mit der Einladung zuwiesen, über denselben zu handlen des Kleinen Rathes uns einen gutachtlichen Bericht zu stellen, geht noch beygebogene weitere Klage über dessen unbehutsames Betragen ein, — die wir Ihnen zugleiten, in der Meinung, daß Sie zur Abfassung jenes Berichts davon einigen Gebrauch machen dürften.

Wir versichern Sie den vorzüglichen Hochschätzung und Wohlgemeinheit.

Luzern, 9. Juli 1812

Nr. 5

H.H. Thaddäus Müller, bischöflicher Kommissar, erstattet der Luzerner-Polizeikammer ausführlichen Bericht über das Verhör, das er in ihrem Auftrage mit Josef Grüter angestellt hat; er macht Vorschläge, wie gegen Josef Grüter und den Dritten Orden vorzugehen sei.

Original: Staatsarchiv Luzern, Personalien II.

Nach Ihrem Wunsche habe ich den Jos. Grütter über die ihm gemachten Anschuldigungen, daß er Proselyten für den Dritten Orden anwerbe, und in Vereinigung mit diesen Ordensbrüdern und Ordensschwestern mehrere Pfarrherren, der Lehre halber, die sie predigen, namentlich den hochw. Leutpriester v. Willisau, verdächtige, umständlich ausgefragt. Derselben hat diese Anschuldigungen nicht nur nicht von sich abzulehnen, sondern eingestanden. Aus seinen Aussagen ergibt sich folgendes:

1. Daß ihm von ungefehr das Regelbuch des Dritten Ordens in die Hände gekommen, und daß er bey sich einen Eifer verspürt, sich in diesen Orden aufnehmen zu lassen, und auch andern diesen Orden beliebt zu machen. Er habe sich in Sursee einschreiben und einkleiden lassen, und bald auch andre zu den dortigen Kapuzinern geschickt, die ebenfalls angenommen worden.

2. Nicht so fast durch ihn, als durch diese, die er zuerst angeworben, habe sich der Orden in kurzer Zeit sehr verbreitet, so daß nun, hauptsächlich in den Pfarreien Wohlhausen und Willisau, mehrern hundert Ordensbrüder und Ordensschwestern seyen, die entweder im Kapuzinerkloster zu Schüpfheim oder zu Sursee seyen aufgenommen worden.

3. Es sey wahr, daß er unter seinen Ordensbrüdern sich gegen den Hr. Leutpriester Meyer v. Willisau aufgehalten habe, indem dieser Neuerungen eingeführt, weil er verbothen, daß die Weiber bey den Leichen ihre kerzenrödel auf die Kirchenstühle stellen, und dort brennen lassen, und weil er nicht gestatte, das man in der kirche das Weihwasser ausgieße.

4. Die Vereinigung so vieler zum dritten Orden habe dermalen des besondern Ziel, sich allem dem, was seit der Revolution in Religionssachen Neues aufgekommen, oder noch aufkommen werde, entgegenzusetzen und besonders auf die Lehre der Pfarrherren Obacht zu geben.

Er wollte nicht gestehen, daß er noch ander Pfarrherren als jener zu Willisau verdächtig habe; und weil mir die Klage des Gemeindeggerichts zu Ruswil noch unbekannt war, so konnte ich nicht ferners in ihn dringen. Ich stellte ihm das unbefugte und ungerechte vor, das solche verdächtigungen der Pfarrherren by ihren Pfarrkinder in sich halten, und gab ihn auch über den dritten Orden und über diese eher schädliche als nützliche Proselytenmacherei zweckmäßige Erinnerungen. Er versprach, von allen Reden gegen die Pfarrherren sich zu enthalten, und ferner nicht mehr Ordensmitglieder anwerben zu wollen. Jedoch ist diesem versprechen nicht zu trauen, da er hinzusetzte, daß es nicht in seiner Gewalt, noch in seinem Willen stehe, die fernere Ausbreitung des Ordens zu hindern. Das Regelbuch habe ich zurückbehalten, und erwarte daß er in wenigen Tagen kommen werde, selbes wieder bey mir abzuholen.

Ich habe nun dieses Regelbuch geprüft und gefunden, daß es durchaus un Zweckmäßige Sachen enthalte, und der Geist wahrer Religiösitet nicht befördern könne. Besonders ist es mit einer Menge Satzungen und Vorschriften überladen, die der Landmann, welcher arbeiten muß, nicht erfüllen kann, ohne seinen Berufsgeschäften abbruch zu thun und in einem trägen Müßiggang zu fallen. Auch ist bey nahe auf jeden tag ein besonderer Ablaß gesetzt, den die Tertiarii gewinnen sollen. Für die eingeschlossene Klosterfrauen des Barfüßerordens, die sich eigentlich zu dieser Regel des dritten Ordens bekennen, und für wenige einzeln Personen, welche Zeit haben, solchen frommen übungen obzuliegen, mag man es zugeben. Aber daß dieser Orden unter dem Landvolk um sich greife, ist äußerst schädlich; und in dem gegebenen Fall gefährlich, da diese Verbrüderung ein Band zu sein scheint, sich zu andern Zwecken zu vereinigen. Auffallend war mir eine Äußerung des hiesigen Pater Kapuzinerguardians, mit dem ich mich über die Sache besprach, daß man von Seite der Kapuziner beglaubigt gewesen, einer jener Pfarrherren der nun nach dem Bericht des Gemeindeggerichts zu Ruswil klagend auftritt, seye mit dem was geschehen sey, nämlich mit der Aufnahme So vieler Personen in den dritten Orden, einverstanden. Es scheint fast, das diese Vermehrung des Ordens der mindern brüder nicht ganz Plan und absichtslos seye.

Übrigens gab mir Pater Guardian den Aufschluß, daß wirklich der Joseph Grütter mehrmalen neuangeworbene den verschiedenen Kapuzinerklöstern zugeführt, und selbst auch jenem zu Sarnen; daß sie nach alter übung seyen aufgenommen worden; daß die Absicht dieser Aufnahme nie gewesen seye, die Pfarrkinder von ihrem Pfarrherrn abwendig zu machen;

und daß auch jedesmal den angeworbene gesagt worden seye, das nicht mehr alles, was das Regelbuch enthalte, Verbindlich und gültig seye.

Hochgeachte, hochgeehrte Herren, es scheint mir nöthig, das dieser Verbrüderung, jedoch ohne Zwangsmittel und ohne Aufsehen, Einhalt gethan werde. Denn diese Klasse von Leuten hat sich nun zum Gesetz gemacht die Predigten der Pfarrherren zu belauschen, und sie werden, weil sie etwas Irriges finden wollen, den richtigen Vortrag mißverstehen. Nach und nach könnte es so weit gehen, daß man die Sonderlinge verachte, und sich von den öffentlichen Gottesdiensten entfernte, und in Privatgesellschaften bildete. Die Geschichte giebt uns häufige beyspiele über solche Separationen, die dann allemal auch bürgerliche unruhen nach sich zogen.

Mein unmasgebliches Gutachten geht dahin, daß man die häufige Aufnahmen in den dritten Orden hindere. Da nun in nächster Woche der Pater Provinzial hieher kommt, so werde ich es bey diesem sowohl als bey dem Exprovincial, dem als Custos die Klöster unsers und der benachbarten Kantone unterworfen sind, wie ich hoffe, leicht dahin bringen, das Sie selbst mitwirken, dieser Proselytenmacherey ein Ziel zu setzen, und daß sie den Guardianen der betreffenden Klöster, da nun im nächsten Monat ohnedies die Guardiane in andre Klöster versetzt werden, angemessen Verhaltensregeln geben.

Was nun den Joseph Grütter betrifft, so möchte es dennoch heilsam seyn, ihm das herumziehen im Lande, auch unter dem Titel des Wallfahrtres, gänzlich zu untersagen; und da nun das Gemeindegericht zu Ruswil gegen ihn klagt, ihn unter dessen Aufsicht zu setzen; auch den dortigen Hr. Pfarrer zu besondrer Wachsamkeit zu empfehlen. Dieser Grütter glaubt schon lang den Beruf zu einem Religionseiferer zu haben, indem er schon vor mehrern Jahren bey mir um die Erlaubnis ansuchte, das Ordenskleid eines Waldbruders anzuziehen, welches ich ihm aber nicht gestattet habe, weil Sein hang zur einträglichen Proselytenmacherey hervorleuchtete, und weil die Leute durch einen Schwäzer im Ordenskleid, besonders die Frauen auf dem Lande, sich eher bethören lassen.

In Erwartung Ihrer fernern Weisungen habe ich die Ehre mit Vollkommner hochachtung zu fry

Luzern, am 15. Juli 1812

Nr. 6

Die Polizeikammer des Kt. Luzern verdankt dem H.H. Thaddäus Müller das Gutachten, geht mit seinen Vorschlägen einig und äußert den Wunsch, daß er sich in dieser Angelegenheit mit P. Provinzial in Verbindung setze. Sie befürchtet durch die Ausbreitung des Dritten Ordens ernste Gefahren, weswegen man ihm wirksam entgentreten müsse!

Kopie: Staatsarchiv Luzern, Personalien II.

Wir verdanken Ihnen den eingesandten ausführlichen Bericht über den Proselitenmacher Jos: Grüter von Rußwil.

Wir geben Ihren Gründen gänzlichen Beyfall, weswegen wir auch bereits den Grüter unter die besondere Aufsicht der Orts-Vorsteher von Rußwil gesetzt haben, um ihn Somit nicht nur in Seinem Handwerk einzuschrenken, Sondern auch Sogar die Ausübung desselben unmöglich zu machen.

Da aber die Verbreitung dieser Sekte unserm Arbeitsbedürftigen Volk schädlich werden möchte, und nebstdem noch zu befürchten ist, das diese Lehren die Gemüther erhitzen, Zweifler und Scrupulanten, Mißmüthige und Unzufriedene mit der gegenwärtigen Ordnung der Ding erzeugen dürfte, woraus dann endlich bey größern Anhang, gefährliche Gährungen entstehen könnten, So sind dieses hinlängliche Ursachen, daß Wir Uns mit aller Kraft dagegen stemmen, und trachten werden, dieselben so weit als möglich ist zu unterdrücken. Wie Sie bemerken, ist nur zu bestimmt wahr, daß so lange die Aufnahme im 3. ten Orden von Kapuziner: oder andern Klöstern begünstigt werden wird, dießer Orden stätts Anhänger findet. Wir sind daher auch der Meinung und hegen den Wunsch, daß Sie dem Titl. Hochw. Provincial, wenn er hieher kommt, darüber Aufmerksam machen möchten, der am meisten zu unserm gemeinschaftlichen Zweck dadurch mitwirken kann, wenn er die Titl. Hochw. Guardianen anweist, keinen dergleichen Personen in diesfälligen Anliegen gehörr zugeben, noch dieselben hierin zu Unterstützen. Wir wollen Sie ersuchen, Uns nachgehendt mit dem Resultat Ihrer Unterredung mit dem titl. H. Provincial bekannt zu machen. Sollte wirklich Jos: Grüter noch zu Ihnen kommen, um Sein Ordensbüchlein abzuhollen, so finden Wir gut, daß Sie Uns denselben zuschicken. Genehmigen Sie Hochwürdiger Herr Commissarius die versicherung Unsrer wahren fordaurenden Achtung:

Luzern, am 15. Juli 1812

Nr. 7

Die Polizeikammer des Kantons Luzern dankt dem Gemeindegerecht von Rußwil für seine Berichterstattung über Josef Grüter; sie erteilt dem Gemeindegerecht Weisung, Josef Grüter das Werben für den Dritten Orden zu verbieten, ansonst gegen ihn strafend eingeschritten werden müsse.

Original: Staatsarchiv Luzern, Personalien II.

Auf euere Anzeige hin vom 2. fließenden Monats, womit ihr Uns auf Joseph Grüter von Rußwyl aufmerksam machet, der sich mit Proselytenmachererey abgiebt, Leute in Dritten Orden aufnimmt, und selbstn über die Religions: Lehre verschiedener Pfarrherre Schmähworte ausgestoßen haben soll, im ganzen aber als ein Religions schwärmer muß angesehen werden, welcher inzwischen durch seine Einflüsterungen nachtheiligen Einfluß Auf alle jene, die ihm anhängen, verbreiten durfte, — geben wir Euch die Weisung, denselben, vor Euch zu berufen, und ihm aus höhern Auftrag zu verbieten, daß er ohne euer Vorwissen noch Bewilligung den Kirchgang Rußwyl nicht verlassen solle, und dann zugleich ihm jede fer-

nere Ausbreitung seiner Lehre zu untersagen, auch demselben zu verdeuten, daß wenn er in geheim oder öffentlich sich in Religions Sachen gegen die Herren Pfarrherren äusern oder einmischen würde, er unfehlbar strenge Ahndung und Strafe auf sich ziehen werde. Übrigens werdet ihr noch besondern Augenmerk auf denselben haben, und sollte sich ergeben, daß Grüter auch gegen dießfällige Verbote dennoch Leute um sich versammelte, um Sie für den Dritten Orden anzuwerben, oder um jenen die bereits schon von ihm angeworben worden sind, fernere Ratschläge zu ertheilen, so erhaltet ihr in Auftrag, denselben Uns neuerdings zu leiten, damit wir Ihm zur erwähnten gebührenden Strafe ziehen, und demselben auf dem Weeg der Strenge sein diesfälliges Handwerk niederlegen können.

Unter Anverhoffung, daß ihr diesen Auftrag genau erfüllen werdet, versichern wir Euch unserer Achtung.

Sursee, am 31. Juli 1812

Nr. 8

P.Damaszen Phyl OFM Cap., Provinzial, verbietet auf Drängen der Luzerner Regierung den Guardianen der Luzerner Kapuzinerklöster bis auf weiteres Aufnahmen in den Dritten Orden.

Original: Archiv des Kapuzinerklosters Schöpfheim.

Nos fr. Damascenus Ord. Cap. per Helvetiam Minister provincialis ex gravissimis motivis et juxta petitionem ab Illustrissimo senatu Lucernensi nobis factam praesentibus ad ultiores usque dispositiones prohibemus et prohibitum volumus M. V.V. P.P. Guardianis Lucernae, Sur-laci et Schöpfhemii, ne ulla utriusque sexus persona suscipiatur in Tertium Ordinem, ne hujus abusus, quod probatum et maxime dolendum est, loco saluberrimi usus continetur.

Überschrift, (von anderer Hand geschrieben).

„Circa abusum in recipiendis Tertiariis juxta petitionem ab Illustriss. Senatu Lucernensi gravissimis motivis prohibitum est.

1812

Nr. 9

Die Luzerner Regierung verbietet Professen für den Dritten Orden. Eintragung im Profeßbuch des D.O., im Klosterarchiv Schöpfheim S. 21.

NB. Juxta edictum a Supremo Magistratu Lucernensi emanatum, prohibitum est, Tertiarios ad Professionem suscipere.

1814

Nr. 10

Das Verbot, Profeß für den D.O. abzulegen, wird aufgehoben. Eintragung im Profeßbuch des D.O., im Klosterarchiv Schöpfheim S. 21.

1814. Inhibitio ista desiisse testatur per effatum Reverendissimi D. Commissarii Müller uti expresse indicavit et retulit M. R. P. Erasmus provincialis in sua visitatione.